



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 10/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	18.03.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Allgemeinverfügung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.03.2020 zu weiterführenden Verboten zur Ergänzung der Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 zum Zwecke weiterer kontaktreduzierender Maßnahmen zur Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Gemäß §§ 16 Abs. 1 Satz 1, 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) wird zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende ergänzende Allgemeinverfügung zunächst befristet bis zum 19.04.2020 erlassen:

I. Folgende **Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote** sind zu schließen beziehungsweise einzustellen oder dürfen nicht genutzt werden:

1. Bibliotheken, mit Ausnahme der Bibliotheken an Hochschulen nur mit den nachstehenden Auflagen:

- Sämtliche Besucher sind mit ihren Kontaktdaten zu registrieren
- Die Besucherzahl ist zu reglementieren bzw. auf ein Mindestmaß zu begrenzen
- Tische oder ähnliches Mobiliar ist mit einem Mindestabstand von 2 Metern aufzustellen
- Geeignete Hinweise zu richtigen Hygienemaßnahmen sind für alle Besucher deutlich sichtbar auszuhängen

2. Alle Spiel- und Bolzplätze auf dem Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr

3. Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen) inklusive Reisebusreisen

4. Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels mit Ausnahmen der unter Nummer 5 genannten sind zu schließen.

5. Nicht geschlossen sind der Einzelhandel für Lebensmittel (einschl. Bäckereien), Wochenmärkte, Getränkemarkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Abhol- und Lieferdienste (auch Getränke und Speisen), Waschsalons, Zeitungsverkauf, Bau- Gartenbau und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel.

Auflagen für den Betrieb der vorgenannten Verkaufsstellen:

- In den Geschäftsräumen darf die max. Anzahl von Personen gleichzeitig nur ein Zehntel der Bewegungsfläche betragen (Beispiel: 500 qm/50 Personen).
- Es ist ausreichend Personal vorzuhalten, so dass sichergestellt ist, dass sich an den Kassen keine Warteschlangen bilden können. Es ist zwischen den Kunden ein Mindestabstand von mindestens 2 Metern zu gewährleisten.
- Alle glatten Flächen sind regelmäßig zu desinfizieren.

Dienstleister und Handwerker können Ihrer Tätigkeit weiter nachgehen.

Alle Einrichtungen des Gesundheitswesens bleiben unter Beachtung der gestiegenen hygienischen Anforderungen geöffnet.

II. Bei folgende **Einrichtungen** ist ein Betrieb mit Auflagen weiterhin möglich:

1. Für Speisewirtschaften (Restaurants, Bistros und Cafés mit Mittagstisch sowie Imbissbetriebe) gilt weiterhin:

- Die Besucher sind mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu registrieren.
- Die maximale Gesamtbesucherzahl der jeweiligen Einrichtungen ist auf einen Gast /4 qm Schankfläche zu beschränken.
- Der Mindestabstand zwischen den Tischen muss zwei Meter betragen.
- Es ist mit Aushängen auf richtige Hygienemaßnahmen hinzuweisen.
- Getränke sind ausschließlich in geschlossenen Behältnissen (Flaschen) und in Einwegbehältern oder im Ausschank, allerdings nur bei Verwendung von Gläsern, die in einer Industriespülmaschine bei mindestens 60 Grad gespült wurden, auszugeben.

Folgende neue Auflagen sind umzusetzen:

- Die vorgenannten Betriebe dürfen ausschließlich zwischen 6 Uhr und 15 Uhr geöffnet sein.
- Von der Allgemeinverfügung erfasst sind ebenfalls die konzessionierten Außenbereiche.

Alle anderen Gaststättenbetriebe (Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen, Bistros und Cafés ohne Mittagstisch, etc.) bleiben weiterhin geschlossen.

2. Hotelbetriebe:

Es ist sicherzustellen, dass die Übernachtungsangebote nur zu notwendigen und ausdrücklich nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden, z. B. durch vorherige Abfrage bei der Buchung oder Reservierung. Des Weiteren ist die Bewirtung in Hotels von Übernachtungsgästen in Gemeinschaftsräumen (z.B. Speisesälen) unter folgenden Bedingungen gestattet:

- Die Besucher sind mit Kontaktdaten (Name, Anschrift, Telefonnummer) zu registrieren.
- Die maximale Gesamtbesucherzahl der jeweiligen Einrichtungen ist auf einen Gast /4 qm Schankfläche zu beschränken.
- Der Mindestabstand zwischen den Tischen muss zwei Meter betragen.
- Es ist mit Aushängen auf richtige Hygienemaßnahmen hinzuweisen.
- Getränke sind ausschließlich in geschlossenen Behältnissen (Flaschen) und in Einwegbehältern oder im Ausschank, allerdings nur bei Verwendung von Gläsern, die in einer Industriespülmaschine bei mindestens 60 Grad gespült wurden, auszugeben.

III. Diese Verfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung:

Aufgrund des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.3.2020 hatte die Stadt Mülheim an der Ruhr mit Allgemeinverfügung vom 16.03.2020 bereits alle Veranstaltungen und den Betrieb zahlreicher weiterer Einrichtungen und Betrieben zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 untersagt. Darüber hinaus wurde Betretungsverbote ausgesprochen und der Besuch gastronomischer Einrichtungen reglementiert. Diese Allgemeinverfügung ergänzt die vorgenannte Allgemeinverfügung und dient der erweiterten Umsetzung des Erlasses des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW vom 15.03.2020 sowie der Umsetzung der Vereinbarung zwischen der Bundesregierung und den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Bundesländer vom 16.03.2020, um durch weitere Anordnungen die Ausbreitung des Corona-Virus zu begrenzen.

Für diese Anordnung bin ich nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz – ZVO-IfSG zuständig.

Zu I. und II.

Zur Begründung verweise ich auf die vorgenannten Erlasse und die darin enthaltenen nach-folgenden Ausführungen, die mein Entschließungs- und Auswahlermessen binden.

Das neuartige Coronavirus SARS-Cov-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland

und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung – insbesondere Verzögerung – der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch zu Mensch kommen.

Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen weiterhin kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen und Infektionsketten unterbrochen werden. Durch die durch diese Maßnahmen verlangsamte Weiterverbreitung des Virus kann die dringend erforderliche Zeit gewonnen werden, um im Interesse des Gesundheitsschutzes vulnerabler Personengruppen das Gesundheitssystem leistungsfähig zu halten.

Aufgrund der aktuellen Risikobewertung kann nur mit einer erweiterten Schließung von Einrichtungen/Betrieben die dringend erforderliche Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen erreicht werden. Ziel ist es, das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Damit wird auch Zeit gewonnen, Therapeutika und Impfstoffe zu entwickeln.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Strafbarkeit:

Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen. Diese ergibt sich aus § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 Infektionsschutzgesetz.

Mülheim an der Ruhr, den 17.03.2020

Der Oberbürgermeister

I. A.

O t t o